



**30. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e.V.
am 30. April 2015 in Waiblingen**

Antrag 10

Antragsteller: Bezirksvorstand

**Thema: Menschen in der letzten Lebensphase gut begleiten –
Selbstbestimmung bis zum Lebensende**

Die Bezirkskonferenz beschließt:

Der AWO Bezirksverband Württemberg e.V. empfiehlt die Weiterleitung an die AWO Bundeskonferenz.

**Menschen in der letzten Lebensphase gut begleiten –
Selbstbestimmung bis zum Lebensende**

Viele Menschen brauchen in ihrer letzten Lebensphase nicht nur eine gute persönliche Begleitung und Pflege, sondern oft auch eine professionelle Palliativversorgung.

Die Neufassung des Grundsatzpapiers zur Sterbe- und Abschiedskultur in der AWO wird deshalb begrüßt und unterstützt. Insbesondere der Ausbau der Palliativversorgung und ihrer verbesserten Finanzierung ist dabei für die Menschen, die in ihren letzten Lebenswochen von der AWO stationär oder ambulant betreut werden, sehr wichtig. Die im Jahr 2015 vorgenommenen Ergänzungen greifen die aktuellen Entwicklungen auf und stärken den Anspruch auf eine selbstbestimmte und würdevolle Abschieds- und Sterbephase. Die Aufnahme der Forderungen nach einer gleichwertigen Finanzierung der diesbezüglichen Leistungen in Pflegeheimen gegenüber Hospizen ist zu begrüßen, ebenso die grundsätzliche Befürwortung des neuen gesetzlichen Rahmens für die Palliativversorgung in dem Grundsatzpapier. Auch die AWO muss sich in all ihren Einrichtungen und Diensten, die mit Menschen in ihrer letzten Lebensphase zu tun haben, diesen Herausforderungen aktiv stellen und diese Abschiedskultur als Teil ihres unternehmerischen Leitbildes begreifen und leben.

Änderungsbedarf besteht jedoch in der Aussage zur rechtlichen Regelung der Sterbebegleitung. Die AWO hat seit fast 100 Jahren die Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen als eines ihrer zentralen Ziele formuliert. Sie darf deshalb auch nicht im letzten Lebensabschnitt ihrer Beschränkung zustimmen, wenn jemand in einem klar und gesetzlich definierten Rahmen seinem Leben ein Ende setzen möchte. Diese Haltung entspricht nicht nur unserer Würdigung der Selbstbestimmung der Menschen, sondern ist auch der Wunsch eines ganz überwiegenden Teiles der Bevölkerung.

Der Rahmen, in dem eine solche Entscheidung staatlich erlaubt wird, muss Mißbrauch und vorschnelle Handlungen verhindern. Deshalb soll diese Möglichkeit des ärztlich assistierten Suizids nur offen stehen, wenn es sich um volljährige, einwilligungsfähige Menschen handelt, die an einer unheilbaren und unumkehrbar zum Tode führenden Erkrankung leiden und sich nach eingehender Beratung dazu entschieden haben, sich von einem Arzt beim Suizid helfen zu lassen. Diese ärztliche Assistenz muss selbstverständlich auf freiwilliger Basis erfolgen, und sie darf keinesfalls zu strafrechtlichen oder berufsrechtlichen Sanktionen des Arztes/ der Ärztin führen.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung des Bundesgesetzgebers wie auch auf Basis der Empfehlungen des derzeitigen Papiers der AWO zur Sterbe- und Abschiedskultur ist diese Rechtssicherheit für die Ärzte leider nicht gegeben.

Der Sorge vor der Schaffung einer „Normalität“ von Beihilfe zur Selbsttötung, oder gar der Erlaubnis des „Tötens auf Verlangen“ und eines befürchteten „sozialen Drucks“ hin zur Lebensbeendigung würde mit der favorisierten Regelung keinerlei Vorschub geleistet. Der derzeitigen Praxis von Sterbehilfevereinen und assistierten Suiziden im Ausland würde bei einer ausreichenden Rechtssicherheit für die praktizierenden Ärzte dagegen weitgehend der Boden entzogen. Die Ablehnung der gewerblichen Sterbehilfe von Sterbevereinen sowie des Tötens auf Verlangen, wie sie bereits im Grundsatzpapier zum Ausdruck kommt, bleibt unverändert bestehen.

Begründung:

Eine klare und menschengerechte Haltung zu einer Sterbe- und Abschiedskultur ist für die AWO als Verband mit über 2.000 Einrichtungen und Diensten der ambulanten und stationären Altenpflege sowie zahlreichen Beratungsstellen aller Art und auch Hospizen essentiell. Diesem Anspruch wird die 2015 neu verfasste „Grundpositionen für eine Sterbe- und Abschiedskultur“ absolut gerecht, soweit es um die persönliche und professionelle Begleitung eines individuell gewählten Abschiedsprozesses geht. Auch die gewachsenen Ansprüche an eine gute und flächendeckende Palliativversorgung, auch in stationären Pflegeeinrichtungen, nimmt das Grundsatzpapier in seiner neuen Fassung sehr gut auf.

Nicht gerecht wird es nach Auffassung der Antragsteller in der ethisch schwierigen Frage des rechtlichen Rahmens, in dem am Lebensende auch ein ärztlich assistierter Suizid ermöglicht sein soll. Dieser kann nur wirklich angeboten werden und erfolgen, wenn die Ärzte, die dies auf freiwilliger Basis tun, keinerlei berufsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen fürchten müssen. Dazu jedoch bedarf es einer klaren gesetzlichen Absicherung, wie dies mit dem Gesetzentwurf „Hintze/Lauterbach“ beabsichtigt war. Dieser entspricht dem Menschenbild der AWO mehr als die Unsicherheit und Erschwerung durch den beschlossenen Gesetzentwurf. Auch der alleinige Appell an die Ärztekammer kann nicht zu einer befriedigenden Lösung führen. Dieser Vorschlag wird mit dem AWO-Papier derzeit gerade nicht unterstützt, sondern lediglich, ähnlich wie im verabschiedeten Gesetz, eine im Einzelfall erfolgende ärztliche Unterstützung durch Verwandte oder den Hausarzt. Der Gesetzgeber garantiert dabei weder dem Arzt/der Ärztin Straffreiheit, noch macht er den Ärztekammern klare Vorgaben.

Inhuman ist die derzeitige Praxis des sogenannten „Sterbetourismus“, ebenso inhuman sind die Folgen der misslungenen Suizide aufgrund fehlender ärztlicher Hilfestellung. Beiden Problemen wird durch eine beabsichtigte Verbesserung der Palliativversorgung allein nicht abgeholfen. Die leider verbreiteten Fälle von Suizid im Alter, die von der Sorge geprägt sind, sein Leben im schlimmsten Falle selbst nicht mehr beenden zu können, würden durch eine klare Regelung des ärztlich assistierten Suizids unter den genannten Bedingungen sicherlich deutlich verringert. Nicht zuletzt sprechen sich je nach Fragestellung 75-85 % der Menschen in Deutschland für ein liberaleres Recht zur Sterbehilfe aus, darunter die Hälfte sogar für eine noch liberalere Regelung, als sie mit der erlaubten ärztlichen Suizidassistenz unter den genannten Bedingungen hier gefordert wird.

Die Grundhaltung, jegliche Beihilfe zum Suizid rigoros abzulehnen, entspringt letztlich einem anderen Menschenbild und wird vor allem von Seiten der Kirchen vertreten. Es ist bedauerlich, dass sich diese Minderheitenansicht im Bundestag weitgehend durchgesetzt hat und indirekt auch im derzeitigen AWO-Grundsatzpapier zu finden ist.

Eine entsprechende Überarbeitung und Änderung der Grundsatzpositionen in diesem Sinne soll deshalb von der Bundeskonferenz, dem Präsidium und Vorstand in Auftrag gegeben werden.